



## Merkblatt Mitfinanzierung Intensivweiterbildungen (IWB) Information für Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen der Volksschule

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 der Vollzugsrichtlinien über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (LPVO) vom 21. März 2019 erlässt das AVM folgendes Merkblatt:

### a) Formen

Intensivweiterbildungen dauern in der Regel 3 Monate.

Zur Intensivweiterbildung zählen:

<sup>1</sup> Zur Intensivweiterbildung zählen:

1. Sozial-, Verwaltungs- oder Wirtschaftspraktika,
2. Kurse, Seminare und Vorlesungen an einer Hochschule oder an einer anderen anerkannten Bildungsstätte,
3. allgemeinbildende oder fachspezifische Kurse im Rahmen einer Institution der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung oder der Erwachsenenbildung,
4. berufsspezifische Kurse mit psychologischen und pädagogisch didaktischen Inhalten. Individuelle Intensivweiterbildung muss zwingend mindestens vier Wochen Praktikum in einem Wirtschaftsbetrieb beinhalten.

### b) Zweck:

- a. Eine gründliche berufliche Standortbestimmung
- b. Die Auseinandersetzung mit persönlichkeitsbildenden und berufsspezifischen Fragen
- c. Die Verbesserung pädagogischer, didaktischer, fachlicher Kompetenzen und das Sammeln von Erfahrungen in ausgewählten ausserschulischen Arbeitsfeldern,
- d. Die Vorbereitung auf die Fortsetzung der Berufstätigkeit mit neuen Handlungsperspektiven
- e. Das Schaffen von Distanz zum beruflichen Alltag.

### c) Voraussetzungen:

- Die Lehrperson unterrichtete die letzten 10 Jahre ununterbrochen mit einem durchschnittlichen Pensum von 80%.

### d) Kostenaufteilung:

Die Gemeinden übernehmen die Kurs- und Stellvertretungskosten. Die Kosten für Verpflegung, Übernachtung, Reisen usw. gehen zu Lasten der Lehrperson.

### e) Weiterbildungsvertrag:

Für die Intensivweiterbildungen sind Weiterbildungsverträge zwischen den Lehrpersonen und den Gemeinden abzuschliessen.

## **f) Gesetzliche Grundlagen:**

Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (Lehrpersonenverordnung)

In Kraftsetzung 1.1.2020

Vollzugsrichtlinien zur Lehrpersonenverordnung vom 21. März 2019

In Kraftsetzung 1.1.2020

Art. 28 bis 33

Sarnen, 1.1.2020